

**Satzung der
Förder-Gemeinschaft in der Kirche Witzin e.V.
VR 10347, Amtsgericht Schwerin v. 20.03.2019**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- [1] Der Verein trägt den Namen „Förder-Gemeinschaft in der Kirche Witzin e.V.“.
- [2] Er hat seinen Sitz in Witzin und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- [3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr zwischen Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und dem 31.12. desselben Jahres ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

- [1] Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Pflege des christlichen Glaubens auf der Grundlage der Bibel. Bekenntnismässige Grundlage der Förder-Gemeinschaft in der Kirche Witzin e.V. ist die Grundordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), die Basis der Evangelischen Allianz sowie das Schriftverständnis der Geistlichen Gemeinde-Erneuerung in der Evangelischen Kirche (GGE) und die Anbindung zum Mecklenburgischen Gemeinschaftsverband (MGV).
Ziel des Vereins ist, Menschen zu helfen, tiefer in den persönlichen Glauben an Jesus Christus hineinzuwachsen und dabei das Wirken des Heiligen Geistes zu erfahren, der ihr Leben mit neuer Kraft und Freude erfüllt. Dieses wird u. a. gefördert durch das Aufrechterhalten der Gottesdienste in der Kirche Witzin, Lobpreis- und Jugend-Gottesdienste, Gebetstreffen, Glaubenskurse und Seminare sowie in Hauskreisen und Unterstützung der Arbeit des Projektes Jugendkeller der Kirchengemeinde durch Anstellung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin.
- [2] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnitts der Abgabenordnung.
- [3] Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Aufwandsentschädigungen können auf Antrag durch den Leitungskreis gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Freundeskreis

- [1] Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn bekennt und bereit ist, das satzungsmässige Ziel des Vereins zu unterstützen.
Die Mitgliederstärke besteht im Blick auf die geistliche Ausrichtung des Vereins aus höchstens 12 Personen.
- [2] Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes (§ 8 Ziffer 2) zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Leitungskreises über die Aufnahme und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit. Die Ablehnung eines Antrages erfolgt schriftlich; sie kann dem Antragsteller gegenüber ohne Begründung erfolgen.
- [3] Die Mitgliedschaft endet durch
- ** Austritt,
 - ** Ausschluss oder
 - ** Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - ** Tod.
- [a] Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied (§ 8 Ziffer 2) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende. Eine Begründung ist nicht notwendig.
- [b] Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes (§ 8 Ziffer 2), wenn sich das Mitglied beharrlich zu den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt. Das Mitglied soll vor der Beschlussfassung angehört werden. Ein Beschluss auf Ausschluss wird sofort wirksam.
- [c] Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied über ein Jahr lang keinerlei Verbundenheit mehr mit der Gemeinschaft erkennen lässt, das heißt 1. nicht am Gemeindeleben teilgenommen hat, 2. ohne Entschuldigung bei keiner Mitgliederversammlung erschienen ist und 3. auch über persönliche Kontakte mit Gemeindegliedern keine Verbundenheit zur Gemeinde mehr ausgedrückt hat. Möglichst nach persönlicher Rücksprache stellt die Mitgliederversammlung 1., 2. und 3. fest und informiert das Mitglied in einem Schreiben über die anstehende Streichung. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen unter Anführung von wichtigen Gründen für seine Nicht-Teilnahme an Gemeindeleben und Mitgliederversammlungen Einspruch erheben. Nach Verstreichen der Frist tritt die Streichung aus der Mitgliederliste ein. Bei Einspruch des Mitglieds entscheiden Vorstand und Leitungskreis. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.
- [4] Die Mitglieder des Vereins bemühen sich um Aufbau eines Freundeskreises zur Förderung des Zweckes des Vereins durch Spenden und Zuwendungen mit dem Ziel der Einstellung eines Haupt- bzw. Nebenamtlichen Mitarbeiters wie unter §2, Abs 1 beschrieben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

[1] Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich, den Verein mit allen zumutbaren Kräften und Mitteln bei der Durchführung seiner Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

[2] Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei Rechte auszuüben, die Ihnen nach dieser Satzung zustehen. Darüber hinaus haben die Mitglieder das Recht, Einsicht in die Jahresabschlüsse bzw. Haushaltspläne zu nehmen und die Protokolle der Mitgliederversammlung, des Leitungskreises sowie des Vorstandes, soweit die Rechte von Personen nicht tangiert werden, einzusehen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Leitungskreis und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung berät über Angelegenheiten des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr statt.

[2] Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere: Die Entgegennahme des Jahresberichts, die Wahl der Mitglieder des Leitungskreises alle zwei Jahre, die Wahl der Kassenprüfer alle zwei Jahre, die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Leitungskreises, des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

[3] Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.

[4] Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied an die letzte dem Verein bekannte Anschrift durch e-mail oder einfachen Brief zu übermitteln. Jedes Mitglied ist berechtigt unter „Sonstiges“ Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzubringen.

[5] Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht. Eine Stellvertretung ist nur dann statthaft, wenn sie dem Versammlungsleiter bis spätestens zum Beginn der Versammlung schriftlich nachgewiesen wird, bestimmte Tagesordnungspunkte konkret bezeichnet und nicht Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung betrifft. Für Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der Mitglieder erforderlich. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Sitzungsleiter und Protokollführer werden auf Vorschlag des Leitungskreises von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Der Leitungskreis

[1] Die Mitgliederversammlung wählt drei Personen in den Leitungskreis. Bei der ersten Sitzung des Leitungskreises, kann dieser bestimmen, dass die Anzahl der Mitglieder im Leitungskreis auf bis zu maximal 9 Personen erhöht werden soll, die dann wieder von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kandidaten müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Scheiden Personen aus dem Leitungskreis während ihrer Amtszeit aus, kann durch einfache Mehrheit der verbleibenden Mitglieder des Leitungskreises nachberufen werden.

[2] Der Leitungskreis berät den Vorstand. Die Amtszeit der Mitglieder des Leitungskreises beträgt zwei Jahre. Die Arbeit im Leitungskreis ist ehrenamtlich. Der Leitungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird.

Leitungskreis und Vorstand zielen in ihren Beratungen auf Einmütigkeit ab. Grundfragen werden in beiden Gremien beraten. Die Mitglieder des Leitungskreises und des Vorstandes bleiben bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt. Der Leitungskreis hat das Recht, unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser Satzung, jederzeit den Vorstand mit 2/3 Mehrheit neu zu wählen, soweit die aus seiner Mitte gewählten Vorstandsmitglieder in Frage stehen. Vor einer Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sollte ihm der Rücktritt nahegelegt werden. Der Leitungskreis unterrichtet die Mitglieder umgehend über eine Neuwahl auch nur eines Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Der Vorstand

[1] Der Vorstand trägt die geistliche und organisatorische Verantwortung für den Verein. Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.

[2] Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen. Die Zahl legt der Leitungskreis fest. Sie werden in geheimer Wahl durch die Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Arbeit der Mitglieder im Vorstand ist ehrenamtlich.

[3] Zwei Mitglieder des Vorstandes (Vorstand i.S. von § 26 II BGB) vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Beiträge, Spenden, Rechnungsprüfung

[1] Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Beiträge erheben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

[2] Beitragszahlungen und Spenden sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten. Die Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§ 10 Haftung

Für die im Namen des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an die Geistliche Gemeindeerneuerung Nord (GGE-Nord) e. V., und den Mecklenburgischen Gemeinschaftsverband (MGV) e. V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Dasselbe gilt, wenn sich eine grundlegende Änderung des bisherigen Zwecks der Körperschaft ergibt. Sollten die begünstigten Körperschaften im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder grundlegender Änderung des bisherigen Vereinszwecks nicht mehr bestehen, tritt an ihre Stelle die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die das Vermögen der Körperschaft ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung in Witzin am 5. November 2018 und dokumentiert durch Protokoll der Gründungsversammlung.

Die Gründungsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge:

Birkholz, Helga, Büdnerstr. 28, 19406 Witzin
geb. 13.08.1963

Birkholz, Stephan, Büdnerstr. 28, 19406 Witzin
geb. 03.11.1967

Petzold, Ulf-Rainer, Güstrower Chaussee 30, 19406 Witzin
geb. 17.04.1954

Rux, Ruth, Gartensteig 18, 19406 Witzin
geb. 06.05.1965

Seppmann, Joela Kanitha, Zum Trenntsee 2, 19406 Loiz
geb. 25.08.2003 – Tochter zu folgenden:

Seppmann, Susanne, Zum Trenntsee 2, 19406 Loiz
geb. 08.12.1961

Seppmann, Uwe, Zum Trenntsee 2, 19406 Loiz
geb. 27.10.1955